

dem Leibeigenthum geschichtlich nachweisen, ob sich diese Meinung aber allgemein aufstellen lasse, ist schon am Schluß des 18. Jahrhunderts der Gegenstand einer Streitfrage gewesen. Die Ravensberg'sche Amtskammer hatte beim Churfürsten am 20. Juli 1699 auf Erlassung einer *Sanctio perpetua pragmatica* rücksichtlich der Churfürstlichen erb-meyerstädtischen Güter angetragen, und im Entwurfe derselben den Satz allgemein aufgestellt, daß die erb-meyerstädtische Gerechtigkeit aus dem Eigenthum ursprünglich entstanden, dieser Ansicht gemäß auch die Eigenthumsordnung im allgemeinen — mit Ausschluß der auf die persönliche Unfreiheit sich beziehenden Bestimmungen — auf die Meyer-güter für anwendbar erklärt. Es erhob sich aber der Fiskal Advokat Pott gegen diese Theorie, und bewirkte, daß in der hierauf am 15. Juni 1705 wirklich erlassenen *Sanctio pragmatica* wegen der erb-meyerstädtischen Güter in der Grafschaft Ravensberg jene Ableitung der Meyer-Güter aus dem Leibeigenthum durch ein »mehrentheils« beschränkt, und die mehrsten auf die Hypothese des leibeigenthümlichen Ursprungs gegründet gewesenen Bestimmungen des Entwurfs weggelassen wurden. Das Nähere ergibt sich aus der Vergleichung des beim dritten Theile mitgetheilten Entwurfs der *sanct. pragm.* und des Pott'schen Gutachtens mit der *sanct. pragm.* selbst. — Ueber die übrigen Meyer-Güter fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen, da die *Sanctio pragmatica* nur von den Meyer-Gütern, deren Gutsherr der Fiskus, spricht. —

54.

XI. M i n d e n.

Nach der Mindenschen Chronik hat Carl der Große den Mindenschen Bischofsitz gestiftet ¹⁷¹). Das erste Kaiserliche

¹⁷¹) *Chronicon Mindense*, apud Meibom. *Rer. Germ. scriptor.* P. I. p. 550 sqq. Die schöne Lage Mindens wird in diesem *Chronicon* besungen:

Locum istum adit
Firmum bene et vallatum,
Singularem et fundatum

Privileg findet sich von Kaiser Otto I. von 961 ¹⁷²). Der Kaiser gibt hier der Kirche die gewöhnliche Immunität mit den Einkünften des Fiskus, nimmt aber zugleich gewisse Leute der Kirche, welche ihren *famulatus* ausmachen und auf Sächsisch *Malman* heißen, in den Schutz mit auf ¹⁷³). In der Bestätigung und Erweiterung der Privilegien von Kaiser Heinrich III. 1049 werden diese *Malmannen* kirchliche *Litonen* genannt, und übrigens auch *Freie* als Leute der Kirche bezeichnet ¹⁷⁴). —

Die *Malmänner* haben sich inzwischen nicht als ein eigener Stand erhalten. Es gab vielmehr im *Mindenschen* späterhin

Parem cui Westphalia
Adhuc habet non tam gratum,
Nec sic bene situatum

Ibi enim elementa
Pura sunt contenta,
Lignorumque copia,
Lapides nec non cementa:
Oves, boves et armenta:
Horum nec inopia.
Ibi rivi ibi fontes,
Ibi aquae, nec non montes:
Et brutorum pascua.
Inibi videntur frontes,
Dominarum: item fontes,
Ibi torrens Wiserae.
Locus iste nominatus
Mindin, quondam incastratus etc.

172) Bei *Schaten* annal. Pad. ad ann. 961. T. I. p. 306. 307.

173) „Hominibus quoque famulatum ejusdem monasterii facientibus, qui saxonice *Malmam* dicuntur, praedictum mun-
„debordium et tuitionem nostram constituimus, ut etiam
„coram nulla judiciaria potestate examinentur, nisi coram
„Episcopo aut advocato, quem ejusdem loci advocatus
„elegerit.“

174) Bei *Schaten* ad ann. 1049.: „Aut homines ipsius Ecclesiae
„francos liberos et Ecclesiasticos *Litones* *maalman*, vel
„servos cujuslibet conditionis seu colonos.“

nur freie Bauern, Eigenbehörige ¹⁷⁵⁾, Meyern ¹⁷⁶⁾ und Zinsleute. Besondere Gesetze waren darüber nicht vorhanden; für die Eigenbehörigkeitsverhältnisse galt die für Minden und Ravensberg erlassene, oben erwähnte, Eigenthumsordnung vom 26. November 1741. Denn durch diese erhielt das durch den Westphälischen Frieden Art. XI. §. 4 an Brandenburg gekommene Bisthum Minden rücksichtlich der Eigenbehörigkeit dieselbe Gesetzgebung mit Ravensberg, mit dem es auch rücksichtlich der Verwaltung vereinigt wurde.

Merkwürdig ist die Geschichte der Domainen-¹⁷⁷⁾ Pachtungen im Mindenschen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts. Als unter Friedrich I. die Einnahmen einer Vermehrung bedurften, suchte man diese bei den Domainen, und zwar durch Vererbpachtung derselben. Die Jurisdiktion und die Einnahme eines ganzen Amtes an Domainen-Revenüen wurde gegen 12 Prozent von der Hälfte der statt Kaution vorgeschossenen Einnahme, freier Wohnung, Feurung und andere Emolumente an Jemand in Erbpacht ausgethan, der darauf den Justiz-, Hebungs- und Dekonomie-Beamten in Einer Person vereinigte. Die Vorwerksländereien wurden einzeln gegen ein Erbflandsgeld und jährlichen Kanon in Erbpacht ausgethan, ebenso Mühlen, Gärten und andere Pertinenzien. Die Dienste wurden dem Bauer zu Geld angeschlagen, und wenn er sie in natura leisten wollte, wurden sie dem Pächter zugeschrieben. — Diese neue, gewiß im Ganzen heilsame, Einrichtung hatte aber viele Feinde, und wurde von König Friedrich Wilhelm I. 1713 als der Unveräußerlichkeit der Domainen widersprechend, aufgehoben. Die

175) Ueber die freien Hynn im Mindenschen siehe vor der Hand *Strube* Ass. de rusticorum libertate et operis contra Reinoccium, cum appendice quorundam de rusticis Mindensibus et Schauenburgicis.

176) Auch wohl Weinkaufspflichtige Kolonate genannt, oder diese mit den Meyer-Gütern im Wesentlichen gleichstehend.

177) Auf das Ravensbergische hatten die jetzt zu erzählenden Ereignisse auch einigen Einfluß, aber nicht so bedeutenden, als im Mindenschen, weil dort das Domainenwesen schon mehr durch die Ravensbergische Amts-Kammer geordnet war.

Erbpachten verloren ihr Erbpachtrecht, und man führte dagegen bei den Vorwerken die Zinspacht von 6 zu 6 Jahren nach einem wahrscheinlichen Ertrage ein. 1720 beabsichtigte man eine Einführung von General-Zeit-Pächtern. Die Kammer erklärte sich in einem Berichte vom 4. April 1720 dagegen; sie erklärte, daß sie keinen Grund absehe, warum man die Fira verpachten wolle, da ein Pächter dabei keinen Vortheil hätte, und solche Pachtung nur gegen Prozente übernehmen würde. Die Verpachtung des Getreides würde auch zum Ruin des Bauern geschehen, und es vortheilhafter seyn, ihm solches, von 6 zu 6 Jahren, gegen ein Geldquantum zu überlassen. Bei den Anschlägen der Ackerwirthschaft würden die Wirthschaftskosten sehr hoch anlaufen, da die Dienste im Ravensbergischen gar nicht mehr in natura, und im Mindenschen bloß noch bei Hausberge und Schlüsselburg in natura geleistet würden. Die Naturaldienstleistung sey dem Königlichen Privat-Interesse sowohl, als den Unterthanen, höchst schädlich, da das Feld durch Dienste schlecht bestellt, und die Bauern, ihre eigene Felder ordentlich zu bauen, dadurch außer Stand gesetzt würden. — Dieser Bericht kam in Berlin aber erst an, als die Kommission, welche die General-Pachtungen einführen sollte, schon abgereist war. Jedes Amt mit allen Einkünften, auch der Justiz, wurde einem Manne auf 6 Jahre in Zeitpacht ausgethan. Die Bauern mußten ihr Bier und Branntwein vom General-Pächter holen, zugleich wurde zu Gunsten dieses Pächters der Mühlenzwang gegen die Bauern eingeführt. Da in den mehrsten Aemtern die Eigenbehörigen mehr Dienste zu leisten schuldig waren, als der Pächter brauchen konnte, so wurde auch dieser Umstand in der Art benützt, daß jeder Dienst zu Gelde angeschlagen wurde, der Bauer aber doch den Dienst, den der Pächter forderte, in natura leisten mußte, und dafür nur nach dem Verhältniß, wie der Dienst zu Gelde angeschlagen war, seine Bezahlung wieder erhielt. — Aus dieser neuen Einrichtung entstand große Unzufriedenheit. Die armen Bauern waren der Willkühr ihrer Beamten überlassen; allen Advokaten war bei drei hundert Thaler Strafe verboten, eine Sache, die die Verpachtung der Aemter betraf, gegen den Pächter zu vertheidigen. Da der

Weg der Justiz verschlossen war, widersehten sich die Bauern eigenmächtig. Die Pächter wandten die ihnen verliehenen Zwangsmittel an. Im Amte Rhaden und Petershagen wurde von den Bauern Gewalt mit Gewalt abgetrieben; sie belagerten den Beamten selbst in seinem Hause, schlugen ihm Fenster und Thüren ein, und drohten, ihn zu ermorden, er floh. Man schickte 30 Soldaten von Minden zur Gewaltthätung des Aufruhrs hin, sie wurden in die Flucht geschlagen. Hierauf wurden 200 Mann abgesandt, welche zugleich den Befehl hatten, die ersten Rädelsführer festzunehmen. Kaum hatten sie diese in ihrer Gewalt, als die Bauern sie ihnen abnahmen, und die Soldaten selbst abermal in die Flucht schlugen. Man hatte endlich einen Aufrührer gefangen und nach Minden gebracht. Zur Vergeltung wurde aber von den Bauern ein Beamter als Geißel in Verhaft gesetzt, und da die aufgebrachten Bauern ihn wirklich zu ermorden drohten, sah man sich genöthigt, den Bauer wieder frei zu lassen. Jetzt kam eine Kabinettsordre, nach welcher 500 Mann gegen die Bauern aufmarschiren, im Widersehungsfall gegen sie feuern, und 20 der ersten Rädelsführer mit sich wegführen, und auf der Stelle zwei davon aufknüpfen lassen, die andern aber auf die Festung nach Magdeburg abliefern sollten. — Jetzt gab es Ruhe, aber die Beamten, denen nun der Muth gewachsen war, die weder thätlichen Widerstand noch die Angriffe der Advokaten fürchten durften, fielen mit doppelter Wuth über die ihnen in die Hände gelieferten Bauern her. — Auf einmal wandte sich ein Ungenannter mit einer Vorstellung an den König, worin er in 24 Punkten zeigte, wie die Unterthanen von den Beamten gedrückt würden. Der König, der nur das gemeine Beste wollte, staunte, befahl sogleich der Regierung zu Minden, Deputirte in alle Aemter zu schicken. Der Präsident von Burke unterzog sich selbst der Untersuchung, und es fanden sich die schreiendsten Ungerechtigkeiten. Im Amt Brakwede hatte der General-Pächter Regierungsrath von Derenthal alle Burgveste zu seinem Nutzen verwendet, oder diejenigen, welche er nicht gebrauchen können, sich mit Gelde bezahlen lassen, von Freien und Meyerstädtischen hatte er Sterbfall und Dienstzwangsgelder erhoben; bei den Diensten, wenn sie eine

Minute zu spät gekommen, hatte er Extrapostgeld angefordert und die Dienstpflichtigen obendrein in 2 Thaler Strafe genommen u. s. w. — Der König strafte und ließ durch die Beamten den Schadensersatz bewirken. — Friedrich der Große führte wieder Erbpachten bei den Vorwerken ein, was jedoch nicht in allen Aemtern ausgeführt ward ¹⁷⁸⁾.

Sieht man auf solche Weise, was noch im vorigen Jahrhundert möglich war, so kann man es wohl nicht mehr auffallend finden, was im Mittelalter geschehen. —

55.

XII. Rheda und Gütersloh.

Von diesem kleinen Ländchen läßt sich wenig melden. Die Landbewohner waren fast alle eigenbehörig; da die meisten Eigenbehörigen im Landesherren zugleich ihren Gutsherrn hatten, so flossen beide Verhältnisse so ziemlich ineinander. — Das Alter des Eigenbehörigkeitsverhältnisses ergibt sich hier aus einer Urkunde von 1346 ¹⁷⁹⁾. Bernhard Edler von Lippe gibt dem Kloster Herzebrock die Freiheit, alle Güter, welche das Kloster bisher gekauft und in Zukunft noch kaufen würde, ungestört besitzen zu sollen, mit Besetzung und Entsetzung, Wechselungen, Erbschafts-Begnahme, Wiesen, Wäldern und andern Zubehören und Früchten ¹⁸⁰⁾. Zugleich ward dem Kloster gestattet, seine im Städtchen Rheda sterbenden Leute oder Litonen beiderlei Geschlechts zu beerben, mit Ausnahme der Waffen, welche zum Gebrauch des Städtchens zurückbehalten werden sollten ¹⁸¹⁾.

178) Siehe überhaupt die von einem Mindenschen Kriegs Rath verfaßte Geschichte der Domainen-Verfassung im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg bis auf Friedrich den Großen, in Weddigen und Mallinckrodt's Magazin für Westphalen. Jahrgang 1790. Bd. 1. S. 1—62.

179) Bei Kindlinger Hörigkeit Urk. N. 92. S. 432. 433.

180) „Cum institutionibus et destitutionibus, concambiis, hereditatum sublationibus, pratis, silvis ac omnibus pertinentibus et fructibus.“

181) „— Ut homines sive Litones utriusque sexus, qui in oppido nostro Rede decesserint, hereditare, quod vulgariter